

## **Hauptsatzung der Gemeinde Scharnhorst**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scharnhorst in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Scharnhorst“.

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschede.

(2) Die Gemeinde hat ihre Aufgaben nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG an die Samtgemeinde Eschede übertragen.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Scharnhorst, Landkreis Celle“.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

(a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 € übersteigt.

(b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 € übersteigt.

### **§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtungen der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrungen vertreten.

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht

(2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist im Eschenblatt der Samtgemeinde Eschede auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Auf öffentliche Ausschusssitzungen wird im Eschenblatt hingewiesen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Eingang des Rathauses der Samtgemeinde in Eschede ausgehängt. Auf sonstige öffentliche Bekanntmachungen wird im Eschenblatt der Samtgemeinde Eschede hingewiesen. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist 1 Woche.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht, zudem wird im Eschenblatt der Samtgemeinde Eschede darauf hingewiesen.

## § 7

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Scharnhorst vom 11.02.1997 außer Kraft.

Scharnhorst ,den 04.09.2012  
Gemeinde Scharnhorst

  
Der Bürgermeister  
Otto Brandes



  
Der Gemeindedirektor  
Günter Berg